

Amtsblatt der Europäischen Union

C 384



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 18. November 2015

58. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 384/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7538 — Knorr-Bremse/Vossloh) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 384/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

Rechnungshof

2015/C 384/03	Sonderbericht Nr. 14/2015 — „Die AKP-Investitionsfazilität: Bietet sie einen Mehrwert?“	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 384/04	Veröffentlichung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in den Verkehr bringen ⁽¹⁾	4
---------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 384/05	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	5
2015/C 384/06	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	7

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 384/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7797 — Michelin/Fives/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7538 — Knorr-Bremse/Vossloh)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 384/01)

Am 14. September 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7538 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**17. November 2015**

(2015/C 384/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0670	CAD	Kanadischer Dollar	1,4200
JPY	Japanischer Yen	131,49	HKD	Hongkong-Dollar	8,2700
DKK	Dänische Krone	7,4613	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6447
GBP	Pfund Sterling	0,70170	SGD	Singapur-Dollar	1,5175
SEK	Schwedische Krone	9,3243	KRW	Südkoreanischer Won	1 247,07
CHF	Schweizer Franken	1,0806	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,1915
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,8045
NOK	Norwegische Krone	9,2370	HRK	Kroatische Kuna	7,6065
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 646,25
CZK	Tschechische Krone	27,031	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6861
HUF	Ungarischer Forint	311,64	PHP	Philippinischer Peso	50,339
PLN	Polnischer Zloty	4,2475	RUB	Russischer Rubel	69,8710
RON	Rumänischer Leu	4,4375	THB	Thailändischer Baht	38,365
TRY	Türkische Lira	3,0593	BRL	Brasilianischer Real	4,0684
AUD	Australischer Dollar	1,4960	MXN	Mexikanischer Peso	17,8880
			INR	Indische Rupie	70,4322

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 14/2015

„Die AKP-Investitionsfazilität: Bietet sie einen Mehrwert?“

(2015/C 384/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 14/2015 „Die AKP-Investitionsfazilität: Bietet sie einen Mehrwert?“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich:

Europäischer Rechnungshof
Veröffentlichungen (PUB)
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel.: +352 4398-1

E-Mail: eca-info@eca.europa.eu

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Veröffentlichung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in den Verkehr bringen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 384/04)

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 veröffentlicht die Kommission das Verzeichnis der Überwachungsorganisationen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, und macht es auf ihrer Webseite zugänglich. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, veröffentlicht die Kommission das folgende aktualisierte Verzeichnis von Überwachungsorganisationen:

Überwachungsorganisation	Datum der Anerkennung
AENOR (Asociación Española de Normalización y Certificación)	19.10.2015
BM TRADA Latvija	1.6.2015
Bureau Veritas Certification Holding SAS	27.3.2014
Consorzio Servizi Legno-Sughero	19.8.2013
Control Union Certifications B.V.	27.3.2014
DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH	1.6.2015
GD Holz Service GmbH	30.1.2015
ICILA S.R.L.	30.1.2015
Le Commerce du Bois	30.1.2015
NEPCon	19.8.2013
SGS United Kingdom Limited	30.1.2015
Soil Association Woodmark	30.1.2015

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2015/C 384/05)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmte offenmaschige Gewebe aus Glasfasern	Volksrepublik China Indien Indonesien Malaysia Taiwan Thailand	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 204 vom 9.8.2011, S. 1), ausgeweitet auf die aus Indien und Indonesien versandten Einfuhren mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates, ob als Ursprungszeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 20), ausgeweitet auf die	10.8.2016

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
			aus Malaysia versandten Einfuhren mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 672/2012 des Rates, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 1), und ausgedeutet auf die aus Taiwan und Thailand versandten Einfuhren mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 21/2013 des Rates, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht (ABl. L 11 vom 16.1.2013, S. 1)	

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2015/C 384/06)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmte Ringbuchmechaniken	Thailand	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Thailand (Abl. L 204 vom 9.8.2011, S. 11).	10.8.2016

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ Abl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ TRADE-Defence-complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7797 — Michelin/Fives/JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 384/07)

1. Am 12. November 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Compagnie Générale des Établissements Michelin („Michelin“), über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Spika SAS (Frankreich), und Fives SA („Fives“, Frankreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Fives Michelin Additive Solutions SAS (Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Michelin: Herstellung und Vertrieb von Reifen für die Automobilindustrie und andere Branchen;
- Fives: Entwicklung und Herstellung von Industriemaschinen, Prozesstechnik und Produktionsanlagen;
- Fives Michelin Additive Solutions SAS: Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Maschinen und Teilen für generative Fertigungsverfahren und Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7797 — Michelin/Fives/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

